

PATIENTEN VORSORGE



Selbstbestimmt bleiben
in jeder Lebensphase

Mit Formularen für

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Mit freundlicher Unterstützung des beta Instituts



Dr. Dieter Geis



Anna Yankers

**Liebe Hausärztinnen und Hausärzte,
liebe Leserin, lieber Leser,**

auch aus dem Alltag in der Hausarztpraxis wissen wir, dass es nicht immer leicht fällt, sich mit Fragen auseinander zu setzen, die mit einer möglichen schweren Erkrankung, einem Unfall oder dem eigenen Tod zu tun haben.

Dennoch sollte man diesen wichtigen Schritt gehen, um im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit, wichtige persönliche Angelegenheiten nicht einem Dritten überlassen zu müssen.

Hausärztinnen und Hausärzte können ihren Patientinnen und Patienten bei diesen Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Wichtig ist, dass die Patientinnen und Patienten ihre Entscheidungen wohl überlegt und in Abstimmung mit ihren Angehörigen treffen können.

Der Ratgeber „Patientenvorsorge – Selbstbestimmt bleiben in jeder Lebensphase“ informiert umfassend und übersichtlich über die komplexen und sensiblen Themengebiete „Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“.

Ermöglicht wurde er durch die Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Hausärzteverband und dem gemeinnützigen beta Institut. Das gemeinnützige beta Institut ist nun seit 11 Jahren mit seiner Suchmaschine für Sozialfragen, dem betanet, erfolgreich in Sachen Patienteninformation im Internet verfügbar. Durch die Kooperation mit dem Bayerischen Hausärzteverband kommen die Informationen zum Thema Patientenvorsorge nun auch in gedruckter Form dahin, wo sie gebraucht werden: zu den Patientinnen und Patienten.

Unser Ratgeber soll Sie bei der Beratung Ihrer Patientinnen und Patienten unterstützen, damit diese die für die jeweilige Lebenssituation passende Vorsorge treffen können. Hierzu bietet er neben verständlichen Informationen fachgerechte Vordrucke und konkrete Entscheidungshilfen.

Wir wünschen Ihnen mit dieser Broschüre bei der Beratung Ihrer Patientinnen und Patienten einen größtmöglichen Nutzen.

Mit besten Grüßen

Dr. Dieter Geis
Vorsitzender Bayerischer Hausärzteverband

Anna Yankers
Leitung beta Institut gGmbH

Warum jetzt vorsorgen?	5	Vorsorgevollmacht und Betreuungs-	
Einleitung	6	verfügung – Vergleich im Überblick	30
Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben	6	Patientenverfügung	34
Was passiert, wenn Sie nichts regeln	6	Was ist eine Patientenverfügung?	34
Warum vorsorgen?	6	Was ist die gesetzliche Grundlage?	34
Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?	6	Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?	34
Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln	7	Warum brauche ich eine Patientenverfügung?	34
Hilfe für Angehörige	7	Ist meine Patientenverfügung verbindlich?	34
Sicherheit für Ärzte	7	Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?	35
Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile	7	Was muss ein Gericht genehmigen?	36
Möglichkeiten der Vorsorge	8	Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patienten-	
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	9	verfügung?	36
Patientenverfügung	9	Was gehört in meine Patientenverfügung?	37
Vorsorgevollmacht	12	Persönliche Wertvorstellungen in meiner	
Was ist eine Vorsorgevollmacht?	12	Patientenverfügung?	38
Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?	12	Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille	
Wer kann eine Vollmacht erstellen?	12	beachtet wird?	40
Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?	12	Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?	40
Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?	14	Was passiert, wenn es Konflikte um meine	
Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?	17	Patientenverfügung gibt?	40
Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?	18	Wie lange gilt meine Patientenverfügung?	41
Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?	18	Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?	41
Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?	19	In welcher Form muss ich meine Patienten-	
Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?	19	verfügung erstellen?	41
In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht		Benötige ich einen Notar?	41
erstellen?	20	Wo soll ich meine Patientenverfügung	
Benötige ich einen Notar?	20	aufbewahren?	42
Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?	21	Brauche ich eine Patientenverfügung in	
An was sollte ich noch denken?	21	einem Pflegeheim?	42
Betreuungsverfügung	24	An was sollte ich noch denken?	42
Was ist eine Betreuung?	24	Formalitäten und Aufbewahrung	43
Was ist eine Betreuungsverfügung?	24	Welche Formalitäten sind zu beachten?	43
Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?	25	Wie kann ich sicherstellen, dass meine	
Wen kann ich als Betreuer wünschen?	25	Patientenvorsorge auftaucht?	45
Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?	26	Hinweiskärtchen	45
Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?	27	Zentrales Vorsorgeregister für Vorsorgevollmachten	46
Wer kontrolliert meinen Betreuer?	27	Testament	47
Wann endet meine Betreuung?	28	Organspende	49
Kann ich meine Betreuungsverfügung widerrufen?	28	Anhang	51
In welcher Form muss ich meine Betreuungs-		Vordruck Vorsorgevollmacht	53
verfügung erstellen?	28	Vordruck Betreuungsverfügung	61
Wo soll ich meine Betreuungsverfügung		Vordruck Patientenverfügung	67
aufbewahren?	29	Vordruck Hinweiskärtchen	79
An was sollte ich noch denken?	29	Impressum	79

Vorsorgevollmacht? Betreuungsverfügung? Patientenverfügung?





Warum **jetzt** vorsorgen?

Sie sind gesund und in den „besten Jahren“.

Sie gestalten Ihr Leben aktiv und selbstständig und gehören noch lange nicht zum „alten Eisen“.

Sie wissen aber auch, dass Sie mit zunehmendem Alter, durch Krankheit oder Unfallfolgen Ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten einbüßen können.

- Wer entscheidet und handelt für Sie, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind?
- Wie stellen Sie sicher, dass Ihr Wille beachtet wird?
- Wer kümmert sich um Ihre finanziellen Angelegenheiten?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen für Sie ergriffen, welche unterlassen werden?

Sie setzen sich mit diesen Fragen frühzeitig auseinander und helfen damit sich und Ihren Freunden und Angehörigen, entspannt in die Zukunft zu blicken.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Ihnen helfen, die für Ihre persönliche Lebenssituation richtige Vorsorge zu treffen.

Wir stellen die unterschiedlichen Möglichkeiten ausführlich vor und bieten Ihnen mit fachgerechten Vordrucken die Möglichkeit, Ihre Vorsorge-Verfügungen zu formulieren.



© Patricia Tilly - fotolia.com

Vorsorgevollmacht:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Bernhard F. ist 55 Jahre alt und leitet mit Erfolg einen kleinen Familienbetrieb. Seine Tochter arbeitet bei ihm als Angestellte. Nach einem schweren Schlaganfall liegt Herr F. im Wachkoma. Da er keine Vorsorge getroffen hat, bekommt Bernhard F. in seiner Funktion als Leiter seiner Firma durch das Betreuungsgericht einen Berufsbetreuer zugewiesen – obwohl sich die Tochter bestens in allen Angelegenheiten der Firma auskennt und die Leitung der Firma übernehmen könnte.

Einleitung

Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben

Dieser Ratgeber verfolgt ein ehrgeiziges Ziel: In klaren Schritten wollen wir Sie zu Ihrer Patientenvorsorge führen. Damit sorgen Sie für den Fall vor, wenn Sie als Patient so schwer krank sind, dass Sie sich nicht mehr zu Ihren eigenen Angelegenheiten äußern können, oder dass Sie geistig nicht mehr in der Lage sind, zu Ihrem eigenen Wohl zu entscheiden.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht: Ihre Angehörigen werden nicht automatisch für Ihre Vertretung eingesetzt. Selbst sehr nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen für Sie treffen, wenn sie dafür bevollmächtigt sind. Wenn Sie keine entsprechende Patientenvorsorge getroffen haben, entscheidet das Betreuungsgericht, wer über Sie und Ihre Angelegenheiten entscheidet.

Warum vorsorgen?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Sie – allmählich oder plötzlich – Ihre körperlichen oder geistigen bzw. psychischen Fähigkeiten verlieren. Sie sind dann womöglich nicht mehr in der Lage, Ihre eigenen Angelegenheiten in vollem Umfang zu regeln – weil Sie sich nicht mehr ausdrücken oder nicht mehr klar denken können.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, wickelt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?
- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide und dahinvegetiere?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen Sie auf jeden Fall unterlassen?

Patientenvorsorge heißt: jetzt regeln

Patientenvorsorge bedeutet, auf all diese Fragen jetzt eine Antwort zu geben und die Weichen in Ihrem Sinn zu stellen, denn:

- Jetzt haben Sie die Zeit, sich mit medizinischen und Pflege-Experten und mit Menschen Ihres Vertrauens zu diesem Thema zu beraten.
- Jetzt sind Sie noch in der Lage, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Hilfe für Angehörige

Wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen, ist das auch eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und Freunde. Wenn Sie krank sind oder einen Unfall haben, ist das schon eine schwere Belastung an sich. In dieser Situation muss dann diskutiert werden, wer über Sie entscheidet. Es muss gemutmaßt werden, was wohl Ihr Wille gewesen wäre. Gerichte und Behörden müssen bemüht werden, um über Ihre privaten und höchstpersönlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Diese weitreichende rechtliche und persönliche Verunsicherung der Menschen in Ihrem Umfeld können Sie verhindern, wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen.

Sicherheit für Ärzte

Auch für Ihre Ärzte ist es erheblich einfacher, Sie zu behandeln, wenn Sie Ihre Wünsche und Ihren Willen bereits in gesunden Zeiten schriftlich festgelegt haben.

Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile:

- **Für Sie selbst:**
Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge „sorgen“ Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- **Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen:**
Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

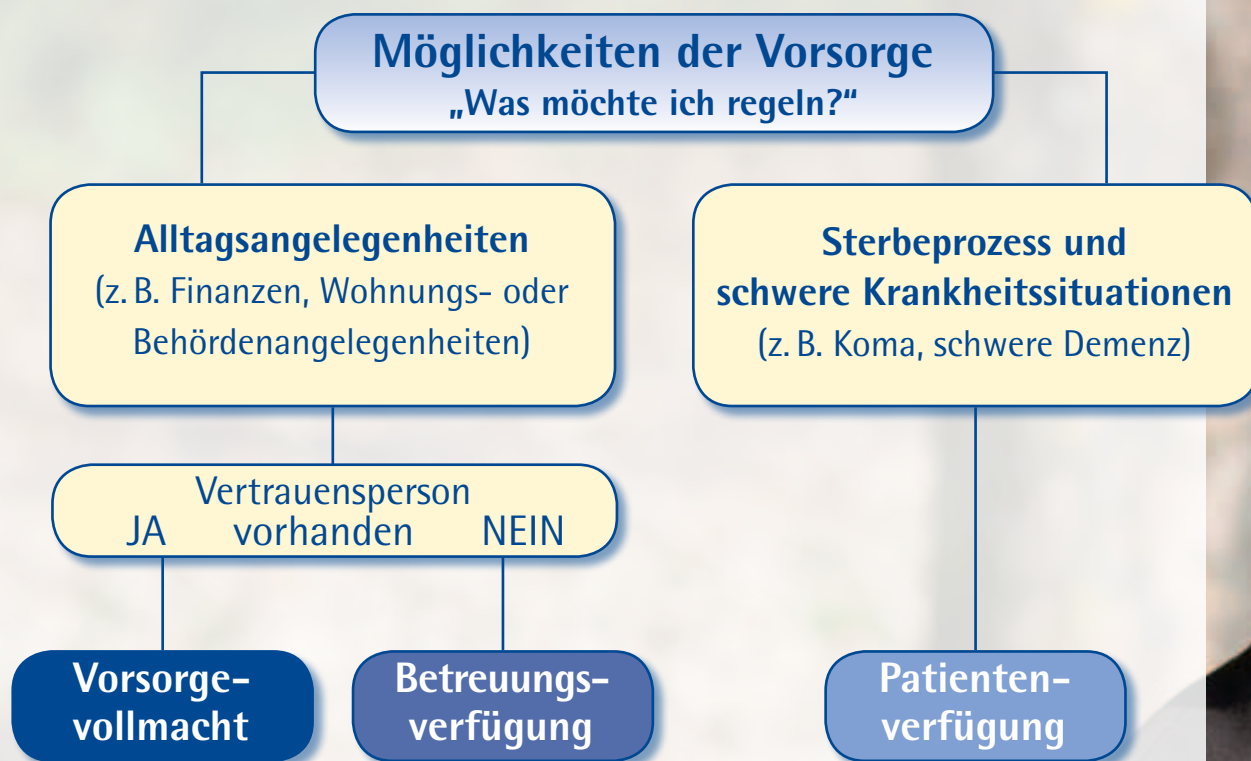


Patientenverfügung:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Hartmut B. hat mit 40 Jahren einen schweren Motorradunfall. Sein Gehirn ist stark geschädigt, er erkennt niemanden mehr und kann sich nicht mehr äußern. Er muss beatmet und künstlich ernährt werden – es besteht keine reale Aussicht auf Besserung.

Nach einigen Monaten bekommt Hartmut B. eine lebensbedrohliche Lungenentzündung. Die Ärzte bitten seine Eltern und seine Ehefrau, zu entscheiden, ob die Lungenentzündung behandelt werden soll. Hartmut B. hat keine Patientenverfügung erstellt. Die Angehörigen vermuten zwar, dass er so nicht hätte leben wollen, aber sie können doch auch nicht – durch Ablehnung der Behandlung – seinen Tod beschließen?



Möglichkeiten der Vorsorge

In den folgenden Kapiteln erfahren Sie, was Sie bei den einzelnen Vorsorgeformen im Detail überlegen sollten. Sie finden Vordrucke, mit denen Sie sich direkt an die Arbeit machen können. Sprechen Sie dann mit den Menschen, denen Sie im Ernstfall Aufgaben übertragen wollen. Achten Sie auf die wenigen notwendigen Formalitäten und entscheiden Sie sich für einen Aufbewahrungsort. So haben Sie alles getan, um für den Ernstfall vorzusorgen.



©contrastwerkstatt_fotolia.com

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich: Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden. Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden.

- Eine **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird bzw. legen Sie fest, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll.

Mehr Details zu den Unterschieden zwischen diesen beiden Vorsorgeformen ab Seite 30.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie nur medizinisch-pflegerische Wünsche für Ihre letzte Lebensphase fest.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wieder und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihr Pflegepersonal. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung keine finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Vorsorgevollmacht?





Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie in schriftlicher Form eine oder mehrere Personen Ihres absoluten Vertrauens, die alle für Sie notwendigen Entscheidungen treffen und Angelegenheiten in Ihrem Sinne regeln sollen, wenn Sie aus körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind, oder juristisch ausgedrückt: wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

Sie sind **geschäftsfähig**, wenn Sie selbst Ihre Willenserklärungen oder rechtsgeschäftlichen Handlungen beurteilen und verstehen können.

Demgegenüber sind Sie **geschäftsunfähig**, wenn Sie sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit befinden, der Ihre freie Willensbildung ausschließt.

Wer kann eine Vollmacht erstellen?

Bis zum 18. Geburtstag besteht das Sorgerecht der Eltern. Deshalb ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht erst ab 18 Jahren nötig und sinnvoll.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen, muss geschäftsfähig und volljährig sein.

Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Lebensbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe Seite 13).

Wenn Sie in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung wohnen, dürfen Sie den dort beschäftigten Mitarbeitern keine Vollmacht erteilen.

Unabdingbar: absolutes Vertrauen!

Unbedingt wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter Ihr absolutes Vertrauen genießt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Sie sollten wirklich absolut sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen und Ihre Vorstellungen respektiert und danach handelt.

Und der Bevollmächtigte?

Schließlich muss auch Ihr Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe einverstanden sein. Sie sollten ihn daher in alle Überlegungen einweihen, die Sie in den jeweiligen Aufgabenbereichen regeln möchten.

Mehrere Bevollmächtigte einsetzen

Sie können auch zwei und mehr Bevollmächtigte einsetzen. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

1. Mehrere Einzelvollmachten

Sie erteilen mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Aufgabenbereiche.

Um Meinungsverschiedenheiten der Bevollmächtigten möglichst zu vermeiden, müssen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht eindeutig klarstellen, welche Person konkret für welche(n) Aufgabenbereich(e) zuständig und verantwortlich ist.

Mehrere Einzelvollmachten können sinnvoll sein, wenn es z. B. zwei Personen Ihres absoluten Vertrauens gibt, von denen sich beispielsweise die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für Gesundheitssorge eignet.

Nachteil ist, dass Sie die Vorsorgevollmacht mit mehreren Personen besprechen und mehrere Vollmachten erstellen sowie klar und eindeutig voneinander abgrenzen müssen.

2. Doppelvollmacht

Sie setzen zwei Personen gleichzeitig ein, die Sie als Vollmachtgeber entweder nur gemeinsam oder getrennt voneinander vertreten dürfen.

Eine Doppelvollmacht ist zweckmäßig, wenn Sie sich vor einem Vollmachtmissbrauch schützen wollen, denn die Bevollmächtigten kontrollieren sich gegenseitig.

Ein anderer Vorteil der Doppelvollmacht liegt darin, dass im Falle der Verhinderung eines Bevollmächtigten sofort der andere Bevollmächtigte handeln kann. Damit entsteht keine ungeklärte Situation, die eventuell die Einsetzung eines Betreuers (Betreuung) zur Folge hätte.

Nachteil ist, dass es Streitigkeiten zwischen den Bevollmächtigten geben kann und gegenseitige Kontrollen dazu führen können, dass schnelle Entscheidungen blockiert werden. Dem kann vorgebeugt werden, indem Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht festlegen, wer von beiden bei Unstimmigkeiten die Entscheidungsgewalt hat.

3. Ersatzvollmacht

Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z. B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht.

Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Liegt eine Ersatzvollmacht vor, kann ein Ausfall des eigentlichen Bevollmächtigten sofort ausgeglichen werden und es entstehen keine Versorgungslücken.

Damit der Ersatzbevollmächtigte auch in den Besitz der Vollmacht kommt, wenn Sie bereits geschäftsunfähig sind, ist eine Information über die Ersatzvollmacht auf dem Hinweiskärtchen (im Geldbeutel oder beim Personalausweis) notwendig.

Kann der ursprüngliche Bevollmächtigte seine Aufgaben wieder wahrnehmen, muss der Ersatzbevollmächtigte die Vollmacht zurückgeben. Dies ist wichtig, damit die ursprüngliche Rangfolge der Bevollmächtigung wieder hergestellt wird und Unklarheiten gegenüber Dritten vermieden werden.

Abzuraten ist von der sofortigen Aushändigung der Ersatzvollmacht an den Ersatzbevollmächtigten. Selbst mit dem Hinweis, nur im Vertretungsfall hiervon Gebrauch machen zu dürfen, kann es zu missbräuchlicher Verwendung bzw. zu Konflikten mit dem eigentlichen Bevollmächtigten kommen.

Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich können Sie drei Dinge regeln:

1. Wer ist der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat dieser Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche Ihrerseits hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Vollmacht verhindert Betreuer

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Dies gelingt allerdings nur, wenn Ihre Vorsorgevollmacht alle Aufgabenbereiche abdeckt. Sie können aber auch mehrere Einzelvollmachten erstellen, die in der Summe alle Bereiche abdecken.

Alle Aufgabenbereiche erfassen

Im Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht wird das Wort „Aufgabenkreis“ als Fachbegriff verwendet. Damit sind die Lebensbereiche gemeint, für die man Vorsorge treffen sollte.

Wenn Sie sich bei Ihrer Vollmacht an die nachfolgenden sieben Aufgabenkreise halten, können Sie sicher sein, dass Sie keine relevanten Bereiche übersehen:

1. **Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit**
2. **Vermögenssorge**
3. **Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
4. **Aufenthalt und Unterbringung**
5. **Post- und Fernmeldeverkehr**
6. **Behörden- und Ämtervertretung**
7. **Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten**

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der Gesundheitssorge können Sie folgende Dinge regeln:

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen. Dazu gehören z. B. die Arztwahl, die Einwilligung in eine Therapie oder auch deren Ablehnung.
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase. Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und der nahende Tod in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen. Hier ist dringend zu empfehlen, für diese Entscheidungen eine Patientenverfügung zu verfassen (Details siehe Seite 34).
- Einwilligung zu einer Obduktion zur Befundklärung. Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft. Details dazu auf Seite 19, transmortale Vorsorgevollmacht.

Für eine künftige Pflegebedürftigkeit können Sie folgende Dinge vorsorglich regeln:

- Welche pflegerischen Maßnahmen werden durchgeführt, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen? Gibt es eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst, die/den Sie wünschen? Jemand, den Sie auf keinen Fall wollen?

Risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen

Risikoreich heißt, dass bei ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Solche Maßnahmen müssen grundsätzlich vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dennoch ist es wichtig, dass Sie auch dieses Thema in Ihrer Vorsorgevollmacht abdecken, da Ihr mutmaßlicher Wille bei diesen Entscheidungen eine große Rolle spielt.



Mehrere Einzelvollmachten

Sabine K., 50 Jahre, hat zu ihren Geschwistern Andrea und Jürgen vollstes Vertrauen. Andrea ist Ärztin, Jürgen ist Bankkaufmann. Deshalb erstellt Sabine K. zwei Vorsorgevollmachten:

- *Ihren Bruder sieht sie als Bevollmächtigten im Bereich Vermögenssorge vor. Außerdem soll er sich u. a. um die Bereiche Wohnungs- und Mietangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Post- und Fernmeldeverkehr etc. kümmern.*
- *Ihre Schwester soll ihre Bevollmächtigte im Bereich Gesundheits-sorge sein.*

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ein Arzt darf über Ihre Erkrankung, Behandlung und alles was Sie ihm anvertraut haben keine Angaben machen, auch nicht gegenüber Ihren nächsten Angehörigen, da er sich ansonsten strafbar macht (§ 203 Abs. 1 StGB – Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht).

Die ärztliche Schweigepflicht dauert auch über den Tod des Patienten hinaus. So können auch nach Ihrem Tod Ihre Angehörigen den Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden. Die Erteilung von Auskünften an Angehörige, Erben oder Dritte sowie die Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Wenn Ihnen daran gelegen ist, dass Ihr Bevollmächtigter zuverlässige Auskünfte Ihres Arztes erhält, sollten Sie eine Entbindung von der Schweigepflicht in Ihrer Vorsorgevollmacht verankern (siehe Vordruck Seite 54).

2. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihr Vermögen betrifft, z. B.:

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden.
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, Erbausschlagungen. Hier ist eine notarielle Beurkundung zwingend notwendig.
- Kfz-Abmeldung, Versicherungen, Abos, laufende Verträge. Hilfreich sind Listen und Aufstellungen oder zumindest der Hinweis, wo sich die Unterlagen befinden.

Banken verlangen i.d.R. Vollmachten auf bankeigenen Vordrucken (**Konto-/Depotvollmacht**) oder zumindest, dass Ihre Vorsorgevollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Sie haben die Möglichkeit, alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ihrem Mietverhältnis, insbesondere Kündigung, Wohnungsauflösung und den Verkauf von Hausrat zu regeln. Hier sollten Sie sich z. B. die Frage stellen, wie lange Ihre Wohnung bei fraglichem Gesundheitszustand gehalten werden soll oder ob sie z. B. untervermietet werden darf.

4. Aufenthalt und Unterbringung

Hier legen Sie fest, ob Sie nach Entlassung aus dem Krankenhaus weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung oder z. B. bei Eltern, Geschwistern oder Kindern wohnen möchten. Sie können hier auch die Heimunterbringung und den Abschluss eines Heimvertrags regeln. Freiheitsentziehende oder die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen zu Ihrem Schutz, z. B. Bettgitter, Bauchgurte oder Beruhigungsmittel, dürfen nur nach Genehmigung des Betreuungsgericht durchgeführt werden.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet: Wer darf Ihre Post öffnen, wer meldet Ihren Telefonanschluss ab etc. In Zeiten elektronischer Kommunikation ist es auch wichtig, eventuelle Passwörter für Internet, PC oder Telefon zu hinterlegen.

6. Behörden- und Ämtervertretung

Sie sollten regeln, wer Ihre Interessen gegenüber Behörden, Ämtern und Versicherungen wahrtr, insbesondere:

- Kranken- und Pflegekasse, Renten- und Unfallversicherungen.
- Private Versicherungen, die Sie speziell für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall abgeschlossen haben.
- Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Amt für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) etc.
- Falls Sie minderjährige oder behinderte Kinder haben: Welche Wünsche haben Sie bezüglich Erziehung, Kindergarten, Schule, Pflege und Unterbringung?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll. Das kann sich auf außergerichtliche oder gerichtliche Klärungen beziehen.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Ein Bevollmächtigter wird nicht durch das Betreuungsgericht bestellt und seine Tätigkeit wird in der Regel auch nicht vom Betreuungsgericht oder einer sonstigen Behörde/Person überwacht. Bei folgenden Situationen benötigt der Bevollmächtigte jedoch immer die Zustimmung des Betreuungsgerichts:

- Notwendige freiheitseinschränkende Maßnahmen, z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Anlegen von Bauchgurten, Anbringen von Bettgittern, Verabreichung ruhigstellender Medikamente.
- Ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden folgen kann.

Wenn die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht

Das Betreuungsgericht wird außerdem tätig,

- wenn die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten nicht genügend Befugnisse erteilt oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist.

Dann setzt das Gericht einen Betreuer ein. Für diesen Fall sollten Sie in der Vorsorgevollmacht (Vordruck „Betreuung trotz Vorsorgevollmacht“, Seite 58) festlegen, wer im Bedarfsfall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll.

Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?

Ihre Vorsorgevollmacht erlangt mit der Erstellung Gültigkeit. Dritten gegenüber wird Ihre Vorsorgevollmacht erst dann wirksam, wenn sie Ihr Bevollmächtigter bei der jeweiligen Handlung (z. B. Banküberweisung, Kündigung des Mietvertrages) im Original vorlegt.

Gültig nur unter bestimmten Bedingungen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht auch unter eine sogenannte „aufschiebende Bedingung“ stellen, das heißt: Sie können den Gebrauch Ihrer Vorsorgevollmacht an eine Bedingung knüpfen, z. B. dass sie erst gelten soll, wenn Ihre Geschäftsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest festgestellt und nachgewiesen ist. Bedenken Sie dabei aber, dass sich aufgrund der zusätzlichen Bedingung „Attest“ der Gebrauch der Vorsorgevollmacht erschwert und verzögert, wodurch nachteilige Folgen für Sie entstehen können.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Normalerweise gilt Ihre Vorsorgevollmacht, solange Sie geschäftsunfähig sind und in der Regel über Ihren Tod hinaus.

Transmortale Vorsorgevollmacht

Um Unklarheiten und Zweifel auszuschließen ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorsorgevollmacht auch über Ihren Tod hinaus gültig ist. Mit Hilfe einer solchen transmortalen Vorsorgevollmacht ist Ihr Bevollmächtigter in der Lage, unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in Ihrem Sinne zu handeln. Das ist insbesondere für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll, z. B. Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Kündigung von Verträgen, Begleichung von Rechnungen.

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie geschäftsfähig sind. Bei Geschäftsunfähigkeit und wenn eine Überwachung aufgrund konkreter Umstände erforderlich ist (z. B. bei Verdacht auf Missbrauch der Vorsorgevollmacht), kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer zur Überwachung Ihres Bevollmächtigten und zur Einhaltung Ihrer Vorsorgevollmacht bestellen.

Aufhebung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Haben Sie die Kenndaten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Details siehe Seite 46), so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsoregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Änderung der Vorsorgevollmacht

Wollen Sie lediglich einzelne Punkte abändern oder widerrufen, können Sie dies durch ausdrückliche Streichung jener Stellen und gleichzeitige Neufassung dieser Passagen tun. Unerlässlich ist dabei, dass Sie die Streichung bzw. Neufassung mit Datum eigenhändig unterschreiben.

Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggf. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu vermeiden, dass die bisherige unübersichtlich wird.

In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 51.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist nicht nötig, aber sinnvoll.

Beglaubigung

Mit der Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde (oft im Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt angesiedelt), dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben.

Beurkundung

Mit der Beurkundung stellt der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit bei Erstellung der Vorsorgevollmacht fest und klärt Sie über die Tragweite Ihrer Vorsorgevollmacht auf. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist zwingend erforderlich, wenn sie für folgende Fälle berechtigen soll:

- Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Immobilien
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte, z. B. Verkauf von Unternehmen, Änderung der Rechtsform
- Ausschlagung von Erbschaften
- Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, insbesondere mit Kreditinstituten

Was kostet ein Notar?

- **Notarielle Beglaubigung** der Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von mindestens 20,- bis maximal 70,- € (Anlage 1 GNotKG).
- Die **Beurkundung** richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss und vom Vermögen bei Abfassung der Vorsorgevollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 GNotKG).

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Die Vorsorgevollmacht ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht an einem Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er jederzeit kurzfristig Zugang hat. Sie können die Vorsorgevollmacht auch Ihrem Bevollmächtigten aushändigen.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 45.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Patientenverfügung (siehe hierzu ausführlich ab Seite 34) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Überlegungen sollten Sie auch im Hinblick auf die Errichtung eines Testaments (Seite 47) bzw. Ihre Befürwortung oder Ablehnung einer Organspende (Seite 49) nach Ihrem Tod anstellen.



Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Vorsorgevollmacht auf einen Blick:

- *Alles mit dem gewünschten Bevollmächtigten besprochen?*
- *Alle Aufgabenbereiche abgedeckt?*
- *Vorsorgevollmacht erledigt/ausgefüllt?*
- *Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit eingeholt?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Portemonnaie?*
- *Registrierung beim Vorsorgeregister?*

Betreuungsverfügung





Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuung?

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten, teilweise oder ganz, nicht mehr selbst regeln können, wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang für Sie handelt und entscheidet. Es wird unterschieden zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern.

Anregung von Dritten

Eine Betreuung wird durch Anregung von Dritten eingeleitet. Das bedeutet, dass jeder, der Ihre Hilfsbedürftigkeit feststellt, beim nächstgelegenen Betreuungsgericht oder der Betreuungsbehörde vor Ort eine Betreuung zu Ihren Gunsten anregen kann. Betreuung gibt es nur bei Erwachsenen, bei Minderjährigen kommt es zu einer Pflegschaft.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist immer das Betreuungsgericht (als Abteilung des Amtsgerichts) in dem Ort, in dem Sie als zu betreuende Person Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anordnung nur bei Erforderlichkeit

Eine Betreuung wird nur angeordnet, wenn und soweit sie notwendig ist. Die Betreuungsbehörde prüft im Auftrag des Betreuungsgerichts genau, in welchen Bereichen Sie als Betroffener betreuungsbedürftig sind und die anfallenden Aufgaben nicht ohne Hilfe ausüben können. Nur für diese Aufgabenbereiche wird ein Betreuer bestellt.

Vorsorgevollmacht hat Vorrang

Eine Betreuung wird nur erforderlich,

- wenn Sie keine Vorsorgevollmacht (Seite 12) erstellt haben,
- wenn Ihre Vorsorgevollmacht nicht ausreichend ist oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist und Sie keinen Ersatzbevollmächtigten (Seite 13) benannt haben.

Bevor eine Betreuung für Sie angeordnet wird, haben Sie Anspruch auf eine persönliche Anhörung durch den Richter und auf die Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, das in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

In der Betreuungsverfügung legen Sie schriftlich fest, wer bzw. wer auf keinen Fall vom Betreuungsgericht für Sie als Betreuer eingesetzt werden soll.

Selbst Ihre Angehörigen können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen, wenn sie als gerichtlich bestellte Betreuer eingesetzt sind. Darüber hinaus können Sie in der Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Vorstellungen zur individuellen Lebensgestaltung ähnlich den Aufgabenbereichen einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 14) festhalten. Diese Wünsche sind für das Gericht und Ihren Betreuer bindend, es sei denn, sie widersprechen Ihrem eigenen Wohl oder die Erfüllung ist Ihrem Betreuer nicht zuzumuten.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein.

Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen, nicht aber (wie in der Vorsorgevollmacht) Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich auf Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, das heißt: Sie können Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidungen und Maßnahmen erfassen.

Wen kann ich als Betreuer wünschen?

Der Betreuer ist eine Person, der Sie zwar nicht blind vertrauen, der Sie die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des Betreuungsgerichts aber zutrauen. Deshalb ist eine Betreuungsverfügung dann sinnvoll, wenn Sie keine Person Ihres absoluten Vertrauens haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht geben wollen.

An Ersatzbetreuer denken

Für den Fall, dass Ihr gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Aufgaben genau besprechen

Der oder die von Ihnen gewünschten Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Betreuungsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Ablehnung des gewünschten Betreuers

Das Gericht ist im Ernstfall verpflichtet, den von Ihnen gewünschten Betreuer zu prüfen und seine Eignung zu bestätigen oder ihn abzulehnen. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der vorgeschlagene Betreuer nicht geeignet ist, Ihre Angelegenheiten pflichtgerecht wahrzunehmen.



Ausschluss von Personen

Peter K. kennt niemanden, dem er, besonders in Geldangelegenheiten, absolutes Vertrauen schenkt. Keinesfalls soll sein spielsüchtiger Sohn Zugriff auf die Konten bekommen. Peter K. erstellt deshalb eine Betreuungsverfügung, in der er zwar keinen Betreuer wünscht, aber festhält, dass er keinesfalls von seinem Sohn betreut werden möchte. Im Ernstfall wird dann ein Berufsbetreuer für die Angelegenheiten von Peter K. Sorge tragen.



Heimaufenthalt

Georg H. ist 89 Jahre alt und hat sich dafür entschieden, eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Er möchte zwar niemanden als Betreuer einsetzen, aber mit der Betreuungsverfügung kann er erwirken, dass sich der Berufsbetreuer nach seinen Wünschen richtet. Insbesondere möchte er, wenn es eines Tages sein muss, in das Pflegeheim seiner Wahl ziehen. Georg H. notiert in seiner Betreuungsverfügung, dass er im Falle einer schweren Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim Luisenstift leben möchte.

Ungewünschten Betreuer verhindern

In der Betreuungsverfügung können Sie auch eine oder mehrere Personen benennen, die auf keinen Fall die Betreuung für Sie ausüben sollen.

Nicht als Betreuer einsetzbar

Wenn Sie in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind oder wohnen, dürfen Sie die dort beschäftigten Mitarbeiter nicht als Betreuer vorschlagen.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Grundsätzlich können Sie in einer Betreuungsverfügung zwei Dinge regeln:

- Wer soll bzw. wer soll nicht vom Betreuungsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden?
- Welche Wünsche hat der Betreuer zu beachten? Wie soll er Ihre Angelegenheiten wahrnehmen?

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Eine Betreuung hat keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit, das heißt: Sie sind nicht entmündigt, sondern können weiterhin z. B. Kaufverträge rechtsverbindlich abschließen.

Einwilligungsvorbehalt

Sofern Sie allerdings sich selbst oder Ihr Vermögen erheblich gefährden sollten, ordnet das Betreuungsgericht auf Antrag einer dritten Person und nach eingehender Prüfung einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt an. Das heißt, dass Sie nur noch mit Zustimmung Ihres Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben können.

Es gibt jedoch drei Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (z. B. Einkauf von Lebensmitteln),
- Eheschließung und
- Erstellung eines Testaments.

Wer kontrolliert meinen Betreuer?

Das Betreuungsgericht überwacht die gesamte Tätigkeit Ihres Betreuers. Ihr Betreuer muss gegenüber dem Betreuungsgericht jährlich Bericht erstatten. Wenn er auch für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, muss er hierüber jährlich Rechenschaft ablegen.

Nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Bei folgenden Maßnahmen Ihres Betreuers darf dieser erst handeln, wenn das Gericht die Maßnahme genehmigt hat:

- Gefahr für Leib und Leben, vor allem bei gefährlichen medizinischen Eingriffen.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, z. B. die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die Verabreichung von Medikamenten mit dem Zweck, Sie am Verlassen Ihres Aufenthaltsortes zu hindern, oder die Anbringung von Bauchgurten und Bettgittern.
- Wohnungskündigung.
- Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen.
- Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, z. B. Abonnements.
- Sogenannte Ausstattung aus dem Vermögen, d. h. vor allem Hof- oder Geschäftsübergaben.
- Schenkungen, die über das hinausgehen, was Sie bisher immer gemacht haben.

Wann endet meine Betreuung?

Bei einer Betreuung muss spätestens nach sieben Jahren überprüft werden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin erforderlich ist. Sie kann zudem jederzeit aufgehoben werden, wenn kein Betreuungsbedarf mehr besteht.

Entlassung des Betreuers

Ihr Betreuer wird durch das Betreuungsgericht aus seiner Tätigkeit für Sie entlassen, wenn z. B.

- die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr gegeben sind,
- Ihr Betreuer sich als ungeeignet erweist oder
- der Aufgabenbereich für Ihren Betreuer unzumutbar ist oder wird und hierfür gleichzeitig ein anderer Betreuer zur Verfügung steht.

In jedem Fall endet die Betreuung automatisch mit Ihrem Tod. Es sind in einer Betreuungsverfügung keine Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod möglich.

Kann ich meine Betreuungsverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen oder abändern, auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit, da hier nur Ihr natürlicher Wille maßgeblich ist. Von der Änderung sollten Sie sowohl Ihren (zunächst) gewünschten Betreuer als auch Ihren neuen Wunschbetreuer unterrichten.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Die Betreuungsverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 61.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erteilung einer Betreuungsverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt (siehe hierzu „Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?“, Seite 25). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.

Eine Beglaubigung Ihrer Betreuungsverfügung durch einen Notar oder einer Betreuungsbehörde kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Betreuungsverfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Was kostet ein Notar?

Die notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift kostet Gebühren von 20 bis 70 Euro plus Mehrwertsteuer.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Die Betreuungsverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht unverzüglich zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Betreuungsverfügung an einem gut zugänglichen Ort aufbewahren oder beim Betreuer oder dem Betreuungsgericht hinterlegen.

Weitere Details zur Aufbewahrung und zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie ab Seite 45.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung (siehe Seite 32) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Betreuer die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.



Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Betreuungsverfügung auf einen Blick:

- Betreuer ausgesucht?
- Alles mit dem gewünschten Betreuer besprochen?
- Betreuungsverfügung ausgefüllt?
- Arztbestätigung zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit?
- Kopie gemacht?
- Hinterlegung geregelt?
- Hinweiskärtchen im Portemonnaie?
- Vermerkt im Kalender zur Aktualisierung in zwei Jahren?

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Vergleich im Überblick

Kriterium

Vorsorgevollmacht

Vertrauen

Ein ausdrücklich von Ihnen hierzu ernannter Bevollmächtigter handelt als Ihr Vertreter, der nach außen in Ihrem Namen und mit Ihrem Willen auftritt.
Er genießt Ihr uneingeschränktes Vertrauen und Sie gestatten ihm vorbehaltlos, Sie an Ihrer Stelle zu vertreten.

Fremdbestimmung

Es mischt sich keine fremde Person in Ihre persönlichen Angelegenheiten ein, sondern eben nur die von Ihnen gewünschte Person Ihres absoluten Vertrauens.

Verbindlichkeit

Sie legen Ihre Wünsche und Vorstellungen individuell selbst und höchstpersönlich fest und Ihr Bevollmächtigter muss sich daran halten.

Widerruf Änderung

Nach Eintritt Ihrer Geschäftsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerruflich.

Kontrolle

Wenig Kontrolle.
Nur risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. (Diese sollten dennoch in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich als Aufgabe des Bevollmächtigten festgehalten werden.)

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist heranzuziehen, wenn

- Sie keine Person kennen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.
- Sie bestimmten Personen misstrauen.

Wenn Sie keinen Betreuer festlegen (was in einer Betreuungsverfügung möglich ist) und Familienmitglieder als Betreuer ausschließen, hat dies eine Einmischung in Ihre persönlichen Angelegenheiten von außen (durch einen gesetzlich bestellten Betreuer) zur Folge.

Der Betreuer muss sich nur an Ihre Wünsche in der Betreuungsverfügung halten, wenn diese Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen. Er kann dabei eigene Kriterien zur Beurteilung Ihres Wohles festlegen.

Auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit können Sie Ihre festgelegten Wünsche widerrufen oder ergänzen, da es nur auf Ihren natürlichen Willen ankommt.

Ihr Betreuer wird vom Betreuungsgericht überwacht. Bestimmte Handlungen, die er für Sie vornimmt, müssen vorher vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Er unterliegt einer jährlichen Berichterstattungspflicht und, falls auch die Vermögenssorge angeordnet wurde, zudem der Rechnungslegungspflicht über Ihre Vermögenswerte.



Patientenverfügung



Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legen Sie schriftlich fest, ob und wie Sie in sehr schweren bzw. aussichtslosen Krankheits-situationen medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, wenn Sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können.

Was ist die gesetzliche Grundlage?

Die Patientenverfügung wird in den §§ 1901 a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Die dort getroffenen Bestimmungen gelten seit 1. September 2009.

Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber nicht notwendig geschäftsfähig sein. Es kommt rechtlich darauf an, dass Sie Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidung erfassen können und damit „einwilligungs-, einsichts- und urteilsfähig“ sind.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Wenn Sie in schweren Krankheitssituationen nicht mehr in der Lage sind, sich zu Ihrer Behandlung zu äußern, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, zusammen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Hausarzt Ihren „mutmaßlichen“ Willen zu ermitteln. Bleiben Zweifel an Ihrem mutmaßlichen Willen, ist der Arzt verpflichtet, alle nur irgendwie möglichen lebenserhaltenden und -verlängernden Maßnahmen vorzunehmen.

Haben Sie aber im Vorfeld eine Patientenverfügung verfasst, so gilt Ihr dort festgelegter tatsächlicher (und nicht bloß mutmaßlicher) Wille.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Eine Patientenverfügung trägt wesentlich dazu bei, Ihren Willen zu ermitteln. Sie muss von allen Beteiligten beachtet werden. Allerdings: Sie muss so formuliert sein, dass Ihr Wille für bestimmte Behandlungssituationen bzw. zu ärztlichen oder pflegerischen Maßnahmen insbesondere in der letzten Lebensphase unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Verzicht auf Intensivmedizin

Der 76-jährige Paul J. leidet seit Jahrzehnten an einer schweren chronischen Lungenerkrankung, die zuhause mit Sauerstofftherapie behandelt wird. In letzter Zeit muss er in immer kürzer werdenden Abständen ins Krankenhaus, um auf der Intensivstation künstlich beatmet zu werden.

Der Arzt hat Paul J. einfühlsam erklärt, dass sich seine Krankheit im Endstadium befindet und dass die Abstände zwischen den Erstickungsanfällen immer kürzer werden. Es besteht die Möglichkeit diese Anfälle wie bisher mit maschineller Beatmung zu behandeln oder auf diese zu verzichten und durch starke Medikamente seine Beschwerden und das Angstgefühl auszuschalten. In diesem Fall würde er an langsam abfallender Sauerstoffkonzentration im Blut sterben – ohne zu leiden.

Die Atemnot, das Angstgefühl und die künstliche Beatmung empfindet Paul J. als sehr traumatisch. Die Furcht vor jedem neuen Anfall nimmt ihm die Lebensfreude, er möchte nicht länger leiden. Er entscheidet für sich bis zum jährlichen Familientreffen durchzuhalten um noch einmal alle Angehörigen zu sehen.

In einer Patientenverfügung legt er fest, dass er nach dem angegebenen Datum bei Atemnot-Attacken nicht mehr künstlich beatmet werden möchte, auch wenn er dadurch stirbt. Stattdessen sollen ihm mit wirksamen Medikamenten Schmerzen, Angst und Atemnot genommen werden.



Höchstmögliche Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- Ihr Wille bezüglich ärztlicher Maßnahmen eindeutig und sicher nachvollzogen werden kann,
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren und

Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?

Verbindlich ist nur, was rechtlich erlaubt ist. Das heißt:

Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe darf Ihnen nicht erfüllt werden. Ihre Patientenverfügung kann verbindlich nur Wünsche zu Sterbebegleitung, Schwerstkrankenpflege und passiver bzw. indirekter Sterbehilfe enthalten.

Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist als Form des begleitenden Sterbens rechtlich gebilligt.

Wenn Sie passive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung wünschen, bedeutet das, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe bedeutet nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde Maßnahmen durchgeführt, z. B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt.

Beispiel: Sie erhalten im Sterbevorgang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung – und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung. Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

Was muss ein Gericht genehmigen?

Bei schwerwiegenden medizinischen Eingriffen, durch die Sie sterben oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten, muss die Entscheidung Ihres Betreuers oder Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dasselbe gilt bei Unterlassen medizinischer Maßnahmen, wodurch Sie sterben oder gesundheitlich schwer geschädigt werden könnten.

Das Gericht muss diese Genehmigung auch erteilen, wenn die jeweilige medizinische Maßnahme bzw. das Unterbleiben einer medizinischen Maßnahme Ihrem Willen in der Patientenverfügung entspricht (§ 1904 BGB).

Keine gerichtliche Genehmigung ist notwendig, wenn zwischen Ihrem Betreuer/Bevollmächtigten und dem Arzt Einvernehmen über Ihren Willen besteht, weil Sie diesen in Ihrer Patientenverfügung eindeutig festgelegt haben.

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Sie sollten sich beim Schreiben der Patientenverfügung unbedingt ausführlich beraten lassen, damit Sie die Tragweite und die Folgen der von Ihnen gewünschten medizinischen und pflegerischen Maßnahmen richtig einschätzen können.



Uneindeutiger Wille

Ruth A. (77) hat handschriftlich eine Patientenverfügung aufgesetzt.

Darin steht: „Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen.“ Genaueres darüber, in welchen Situationen sie genau welche Maßnahmen ablehnt, ist nicht vermerkt. Im Ernstfall nützt diese Patientenverfügung wenig, weil sie Arzt, Betreuer, Bevollmächtigte und Angehörige nicht dabei unterstützt, den konkreten Patientenwillen zu ermitteln. Der Arzt muss also seine „Garantiepflicht“ wahrnehmen und alles tun, um das Leben von Ruth A. zu verlängern.

Empfehlenswerte Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetent Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Fachkräfte auf Intensivstationen
- Fachkräfte auf Palliativstationen (Klinikstationen zur Schmerzlinderung und Sterbebegleitung)
- Fachkräfte von ambulanten Hospizdiensten und Hospizen (Hospize machen Sterbebegleitung)
- Die Schiedsstelle der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Telefon 0231 7380730, schiedsstelle@patientenschutz.de,
www.die-schiedsstelle.de

Vermerken Sie unbedingt in Ihrer Patientenverfügung, dass Sie entsprechende Gespräche geführt haben.

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Inhalt Ihrer Patientenverfügung ist die genaue, detaillierte und persönliche Festlegung Ihrer individuellen Behandlungs- und Pflegewünsche für kritische Krankheitssituationen. Sie legen fest, unter welchen konkreten Bedingungen eine Behandlung

- erst gar nicht begonnen werden darf, das heißt unterlassen werden muss bzw.
- nicht weiter fortgeführt werden darf, das heißt beendet werden muss.

So konkret wie möglich

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert brauchen vom Arzt nicht beachtet zu werden, z.B. „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern“ oder „Ich möchte in Würde sterben“.

Damit die Maßnahmen Beachtung finden, müssen sie so konkret wie möglich formuliert werden. Ansonsten wird Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt, wozu u. a. Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dienen.

Hilfreiche Fragen zum Inhalt

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich intensiv mit den folgenden beispielhaften Fragen auseinandersetzen:

- ? Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?
- ? Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamente, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustandes nicht mehr möglich ist?
- ? Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?
- ? Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?
- ? Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?
- ? Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?

Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein sehr persönliches Dokument. Aus Ihren Wünschen, die Sie in der Patientenverfügung festlegen, sprechen Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten und individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben, Ihre Ängste und Hoffnungen.

Orientierung für Ihr Umfeld

Für die behandelnden Ärzte, Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten kann es sehr hilfreich sein, Ihre Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihren mutmaßlichen Willen unter Umständen auch ermitteln, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um Ihre Festlegungen abzusichern, sollten Sie Ihre Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung notieren.

Anregungen zur Verfassung Ihrer Wertvorstellungen

Folgende Fragen können als Anregung dienen, sich Gedanken zu Ihren eigenen Wertvorstellungen zu machen und diese in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es hauptsächlich darauf ankommt, dass die Angehörigen und Ärzte und/oder der Betreuer oder Bevollmächtigte ein Bild von Ihren Vorstellungen bekommen, das bei schwierigen Entscheidungen Klarheit schafft.

- ? Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor?**
 - Möchte ich ein möglichst langes Leben führen?
 - Ist mir wichtiger, gut und intensiv zu leben als lange?
 - Gibt es unerfüllte Wünsche, die ich unbedingt noch realisieren will?
 - Was wünsche ich mir im Hinblick auf mein eigenes Sterben?
- ? Wie habe ich bisher leidvolle Erfahrungen bewältigt?**
 - Wie bin ich mit Schicksalsschlägen und schweren Krankheiten umgegangen?
 - Was wäre das Schlimmste, was mir passieren könnte?
- ? Welche Erfahrungen habe ich mit Behinderung, Leid oder Sterben anderer Menschen gemacht?**
 - Haben mir diese Erlebnisse Angst gemacht?
 - Was habe ich als positiv erlebt?
 - Was möchte ich selbst in derselben Situation auf keinen Fall erleben?
- ? Welche Rolle spielen Beziehungen und Freundschaften für mich?**
 - Nehme ich fremde Hilfe gerne an, wenn es mir schlecht geht?
 - Möchte ich vermeiden, anderen Menschen zur Last zu fallen?
 - Welche Menschen möchte ich um mich haben, wenn es mir schlecht geht?
- ? Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?**
 - Wie wirkt sich mein Glaube in Bezug auf Leid, Sterben und Tod aus?

Künstliche Ernährung

Miriam S. hat in gesunden Zeiten in ihrer Patientenverfügung festgelegt, dass sie bei schwer fortgeschrittenen Demenzerkrankungen nicht künstlich ernährt werden möchte.

Inzwischen ist Miriam S. 80 Jahre alt und leidet unter Alzheimer im Endstadium und wird in einem Pflegeheim betreut.

Seit einiger Zeit erkennt sie ihre Tochter nicht mehr, kann nicht sprechen, nicht mehr gehen und sitzen, hat keine Kontrolle über ihre Körperfunktionen und ist bettlägerig. Gefüttert wird sie vom Pflegepersonal und der Tochter.

Als Miriam S. eines Tages keinen Schluckreflex mehr hat, empfiehlt das Pflegeheim eine Magensonde zur künstlichen Ernährung.

Doch der Hausarzt weiß um die Patientenverfügung, in der Miriam S. eindeutig die künstliche Ernährung im Falle dieser konkreten Lebens- und Behandlungssituation ablehnt.

Die Verfügung muss ohne Befragung weiterer Personen befolgt werden.

Miriam S. bekommt deshalb keine Magensonde und stirbt vier Tage später im Beisein ihrer Tochter.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?

Wichtig ist, dass Ihr Wille, den Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben, auch beachtet wird. Hierfür ist es zweckmäßig, eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (Seite 12) zu bevollmächtigen oder eine Betreuungsverfügung (Seite 24) zu erstellen.

Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?

Im § 1901 b BGB ist ausdrücklich ein „Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens“ vorgeschrieben. Der Ablauf muss folgendermaßen sein:

- Zunächst prüft Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter, ob Ihre in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).
- Der Arzt prüft, welche medizinische Maßnahme angezeigt ist.
- Der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte erörtern die Maßnahmen und müssen dabei den Patientenwillen (also Ihren Willen) berücksichtigen. Ihr Wille wird durch Ihre Patientenverfügung dokumentiert. Liegt keine Patientenverfügung vor, wird Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt.
- Bei der Entscheidung sollten nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen miteinbezogen werden.

Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?

Probleme kann es geben, wenn Ihre Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dann muss Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln. Dies geschieht durch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen des Patienten.

Schiedsstelle

Eine Schiedsstelle der Deutschen Stiftung Patientenschutz berät bei Konflikten rund um Patientenverfügungen. Sowohl Angehörige als auch Ärzte können dort kostenlos Hilfe von Experten in Anspruch nehmen, wenn die Auslegung einer Verfügung zweifelhaft ist.

Die Schiedsstelle ist telefonisch unter 0231 7380730 erreichbar, im Internet unter www.die-schiedsstelle.de.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung endet automatisch mit Ihrem Tod; es gibt keine Patientenverfügung nach dem Tod. Sie können allerdings auch Angaben dazu machen, ob Sie mit einer Organtransplantation nach Ihrem Tode einverstanden sind.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder inhaltlich abändern. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie, wie schon bei Erstellung Ihrer Patientenverfügung, Bedeutung und Tragweite Ihres Widerrufs bzw. Ihrer getroffenen Änderungen erfassen können.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Die Patientenverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Möglich ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 67.

Details zu den formalen Vorschriften ab Seite 43.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erstellung einer Patientenverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt (siehe „Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?“, Seite 32). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist. Eine Beglaubigung Ihrer Patientenverfügung durch einen Notar kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Was kostet ein Notar?

Die notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von 20 bis 70 Euro plus Mehrwertsteuer.



Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Patientenverfügung auf einen Blick:

- Beratung bei einem medizinischen Experten, um die Tragweite der Festlegungen erfassen zu können?
- Person Ihres Vertrauens informiert?
- Patientenverfügung ausgefüllt?
- Arztbestätigung zur Einwilligungsfähigkeit eingeholt?
- Kopie gemacht?
- Hinterlegung geregelt?
- Hinweiskärtchen im Portemonnaie?
- Vermerkt im Kalender zur Aktualisierung in zwei Jahren?

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Patientenverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall den behandelnden Ärzten rasch zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Patientenverfügung an einem Ort aufbewahren, den vertraute Personen (z. B. der Bevollmächtigte oder der Betreuer) kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben. Sie können Ihre Patientenverfügung auch einer Person Ihres Vertrauens aushändigen.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 45.

Brauche ich eine Patientenverfügung in einem Pflegeheim?

Für Ihre Aufnahme in ein Pflegeheim darf nicht zur Bedingung gemacht werden, dass Sie eine Patientenverfügung haben.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht (siehe Seite 12) oder eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 24) sehr empfehlenswert. Dies dient dazu, dass Ihr Bevollmächtigter bzw. Betreuer darauf achten kann und soll, dass Ihr Wille in einer konkreten Behandlungssituation auch umgesetzt wird.

Formalitäten und Aufbewahrung

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Die formalen Vorschriften sind für alle drei Vorsorgeformen nahezu gleich.

Schriftlich

Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweiskraft und Klarstellung erforderlich. Sie müssen nicht mit der Hand schreiben, hierbei ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit.





Aktualisierung

Gerhard S. hat in seiner Vorsorgevollmacht Sohn Reinhard als Bevollmächtigten eingesetzt. Reinhard möchte nun für einige Jahre nach Neuseeland gehen. Zum Aktualisierungstermin seiner Vorsorgevollmacht fällt Gerhard S. auf, dass Reinhard von Neuseeland aus sicher nicht als sein Bevollmächtigter handeln kann. Er bespricht die Vorsorgevollmacht deshalb mit seiner Nichte Sonja, ändert seine Vorsorgevollmacht und informiert Reinhard, dass sich im Notfall Sonja um ihn kümmern wird.

Vordrucke

Sie können der Einfachheit halber Vordrucke verwenden, die individuell abwandelbar sind. Vordrucke finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 51, erhalten Sie beim Betreuungsgericht kostenlos oder können Sie im Internet downloaden unter www.beta-institut.de > Themen.

Unterschrift

Sie müssen Ihre Vorsorgeformen alle eigenhändig unterschreiben, mit Angabe von Ort und Datum.

Aktualisierung

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen müssen Sie ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentieren.

Konkrete Formulierungen

Ihre Vorsorgeformen müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann“ oder „Ich möchte in Würde sterben“. Legen Sie vielmehr eindeutig fest, unter welchen konkreten Umständen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ärztliche Erklärung

Um Ihren Vorsorgeformen eine höhere Wertigkeit zu verleihen, ist dringend anzuraten, eine ärztliche Bestätigung beizufügen:

- **Vorsorgevollmacht**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft geschäftsfähig waren.
- **Betreuungsverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einsichtsfähig waren.
- **Patientenverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einwilligungs- und damit entscheidungsfähig waren.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?

Alle Formen der Patientenvorsorge, also Vorsorgevollmacht (Seite 12), Betreuungsverfügung (Seite 24) und Patientenverfügung (Seite 34) sind nur im Original gültig und müssen im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen.

Aufbewahrung an einem bekannten Ort

Sie sollten daher Ihre Vollmachten und Verfügungen an einem Ort aufbewahren, den Ihre gewünschten Bevollmächtigten oder Betreuer kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben.

Aufbewahrung bei betroffenen Personen

Sie können Ihre Vorsorgeform auch den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen.

- **Vorsorgevollmacht:** Ihrem Bevollmächtigten.
- **Betreuungsverfügung:** Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflage, diese im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht zu übergeben.
- **Patientenverfügung:** Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen.

Offiziell hinterlegen

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch offiziell zur Verwahrung hinterlegen

- beim Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts).
Dies ist nicht in allen Bundesländern möglich. Vorsorgevollmachten können zum Teil nur in Kopie oder in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung hinterlegt werden.
- beim Notar.
- beim Rechtsanwalt.
- bei einer anderen Person Ihres Vertrauens, z. B. Ihrem Hausarzt.

Hinweiskärtchen

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Portemonnaie. Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw. Patientenverfügung)
- und zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten/ Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Portemonnaie suchen z. B. Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten.

Einen Vordruck finden Sie auf der letzten Umschlagseite.

Zentrales Vorsorgeregister für Vorsorgevollmachten

Die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 12) können auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das Zentrale Vorsorgeregister ist eine elektronische Datenbank. Dort werden die Vorsorgevollmachten nicht im Original hinterlegt, sondern nur die Kenndaten registriert.

Kenndaten

Zu den Kenndaten zählen:

- Ihre Daten: Name, Anschrift, Geburtsort und -datum.
- Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht.
- Daten Ihres/r Bevollmächtigten: Name, Anschrift, Telefon.
- Datum der Vorsorgevollmacht.
- Umfang der Vorsorgevollmacht, das heißt: Für welche Aufgabenbereiche haben Sie Bevollmächtigte festgelegt.

So registrieren Sie Ihre Vorsorgevollmacht

Von der Bundesnotarkammer (Kontakt s.u.) wird Ihnen ein Registrierungsformblatt mit Informationen zugesandt. Sie können Ihre Registrierung auch online vornehmen.

Kosten

Die Kosten für die Registrierung betragen einmalig

- postalisch: zwischen 16,- und 18,50 Euro,
- online: zwischen 13,- und 15,50 Euro.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Kronenstr. 42, 10117 Berlin

Telefon 0800 3550500

E-Mail: info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Die Betreuungsgerichte können bei einem notwendigen Einsatz eines Betreuers jederzeit online beim Vorsorgeregister anfragen, ob eventuell schon ein Bevollmächtigter vorgesehen ist. Liegt dort eine Registrierung vor, können Ihre Angelegenheiten sehr rasch durch Ihren Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Hinweis auf Betreuungs- und Patientenverfügung

Eine Hinterlegung der Kenndaten Ihrer Betreuungsverfügung und Ihrer Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister ist nicht möglich. Falls Sie jedoch die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht registriert haben, können Sie zusätzlich angeben, ob Ihre Vorsorgevollmacht Anordnungen oder Wünsche zu einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung enthält.



©Benny Weber_fotolia.com

Testament

Überlegungen darüber, wer im Falle Ihres Todes erben soll, finden im Idealfall bei voller geistiger Leistungsfähigkeit statt. Doch nicht immer werden Wünsche und Vorstellungen frühzeitig schriftlich festgehalten. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Erkrankung, die zwangsläufig zur Einbuße Ihrer geistigen Befähigung führt, ist es empfehlenswert, sich schon zu Beginn der Erkrankung um ein Testament zu kümmern, da die Urteilkraft mit der Zeit nachlassen und strukturiertes, klares Denken immer schwieriger wird.

Das Testament ist eine Form der letztwilligen Verfügung eines Menschen. Eine letztwillige Verfügung wiederum ist eine einseitig getroffene Regelung des Erblassers über sein Vermögen, die im Falle des Todes in Kraft tritt.

Wer ein Testament erstellt, muss grundsätzlich volljährig und voll geschäftsfähig sein.

Erbfolge ohne Testament

Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament verfasst zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d.h. erbberechtigt sind dann zunächst:

- Der überlebende Ehegatte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie
- Erben der ersten Ordnung, das sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder, die minderjährig adoptiert wurden.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, wird ein nachrangiger Erbe ermittelt.

Es gibt zwei Formen von Testamenten:

- **Öffentliches Testament**

Der Erblasser teilt dem Notar seinen letzten Willen mit. Dieser wird vom Notar niedergeschrieben, nochmals vorgelesen und vom Erblasser genehmigt und unterschrieben. Diese notarielle Testamentserrichtung ist kostenpflichtig. Die Höhe orientiert sich am Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und ist vom Vermögen des Erblassers abhängig.

- **Eigenhändiges Testament**

Dieses muss handschriftlich fixiert werden. Mit dem Computer oder der Schreibmaschine erstellte Testamente sind ungültig. Es muss klar erkennbar sein, wer das Testament erstellt hat. Neben dem Vor- und Zunamen erfordert dies die Angabe von Ort und Datum. Der Verfasser muss das Dokument mit seinem vollständigen Namen eigenhändig unterschreiben.

Vorschriften zur Aufbewahrung gibt es nicht. Das Testament kann gegen eine geringe Gebühr beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Wenn der letzte Wille nicht mehr gelten soll, können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen, ändern oder vernichten und neu anfertigen, vorausgesetzt Sie sind auch zu diesem Zeitpunkt voll geschäftsfähig. Es gilt immer die zeitlich spätere Fassung.



Organspende

Eine Organtransplantation an Verstorbenen kann dann erfolgen, wenn

- der Hirntod sicher nachgewiesen ist und
- eine Zustimmung zu Lebzeiten vorliegt und
- der Verstorbene z.B. nicht an einer Krebserkrankung, die Metastasen bildete oder einer HIV-Infektion litt.

Der Hirntod wird durch zwei voneinander unabhängige Ärzte festgestellt, von denen wenigstens einer über eine mehrjährige Erfahrung in der Intensivbehandlung von Patienten mit schweren Hirnschädigungen verfügen muss. Keiner der beiden Ärzte darf an einer Organübertragung mitwirken.

Die Entscheidung, ob Sie Ihre Organe spenden wollen, sollten Sie zu Lebzeiten schriftlich dokumentieren, am sinnvollsten mittels eines Organspendeausweises. Kommt im Todesfall eine Organspende nach ärztlicher Beurteilung in Betracht und es liegt keine dokumentierte Entscheidung zur Organspende, ob in Form eines Organspendeausweises oder innerhalb einer Patientenverfügung (Seite 70) vor, so werden Ihre nächsten Angehörigen gebeten in Ihrem mutmaßlichen Sinne zu entscheiden.

Das Alter ist keine Kontraindikation zur Organspende und daher insoweit in der Regel unerheblich. Maßgeblich ist vorrangig der Gesundheitszustand des zu entnehmenden Organs.

Organspendeausweis

Im Organspendeausweis können Sie Ihr Einverständnis zur Organentnahme generell erteilen, es auf bestimmte Organe oder Gewebe einschränken oder die Entscheidung einer bestimmten Vertrauensperson übertragen. Sie können damit auch dokumentieren, dass Sie nicht spenden wollen. Der Organspendeausweis wird an keiner offiziellen Stelle registriert und hinterlegt.

Es ist sinnvoll, Angehörigen oder Freunden die Entscheidung bezüglich einer Organspende mitzuteilen und den Organspendeausweis bei Ihren Personalpapieren mit sich zu tragen, da in einer Unfallsituation zuerst dort nachgeschaut wird.

Seit 1.11.2012 sind die Krankenversicherungen (gesetzliche und private) verpflichtet, ihren Mitgliedern einen Organspendeausweis und entsprechende Erklärungen dazu zukommen zu lassen. Die Entscheidung bleibt aber weiterhin freiwillig. Auch alle für die Ausstellung und die Ausgabe von amtlichen Ausweisen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder müssen Organspendeausweise zusammen mit Aufklärungsunterlagen vorrätig haben und aushändigen.

Ausweis und Informationsmaterial können auch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) bestellt werden:

Ostmerheimer Str. 220
51109 Köln
Telefon 0221 8992-0
Fax 0221 8992-300
E-Mail: poststelle@bzga.de
www.organspende-info.de

Ihre Vordrucke für ...

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Die beiliegenden Vordrucke können Sie mit Ihren persönlichen Angaben vervollständigen und Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend ankreuzen.

Weitere Vordrucke als Download unter
www.beta-institut.de > Themen

Doppelt oder nicht angekreuzt?

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Vordrucke. Beachten Sie, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden müssen.

Falls Sie in einer Zeile „Ja“ und „Nein“ versehentlich gleichzeitig ankreuzen oder falls Sie eine Zeile vergessen, ist die Vollmacht/Verfügung in diesem Punkt unvollständig bzw. ungültig.

Die Leerzeilen sind für Ihre persönlichen Erwägungen vorgesehen. Streichen Sie die Leerzeilen mit Füllstrichen vollständig durch, wenn Sie keine Anordnungen treffen wollen, die von den vorgefertigten Bestimmungen abweichen.

Vorsorgevollmacht

Ich
(Name des Vollmachtgebers)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

bevollmächtige hiermit
(Name des Bevollmächtigten)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten
zu vertreten.

Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde
bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorlegen kann.

Der Bevollmächtigte hat Entscheidungsbefugnis über nachfolgende Maßnahmen:

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Soweit ich eine **Patientenverfügung** erstellt habe, genießt diese **Vorrang** und ist hier zu beachten.

JA NEIN

- Einwilligung in Untersuchungen und Behandlungen, auch wenn für mich dadurch Lebensgefahr oder schwere bzw. lang anhaltende gesundheitliche Schäden entstehen könnten.

☐ ☐
- Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.

☐ ☐
- Entscheidung über Maßnahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

☐ ☐
- Entscheidung über meine Unterbringung, auch mit freiheitsentziehender Wirkung, und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, solange dies zu meinem Wohle erforderlich ist.

☐ ☐
- Entbindung von der Schweigepflicht:
Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet alle meine behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal, den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht.

☐ ☐
-

☐ ☐
-

☐ ☐
-

☐ ☐

Vermögenssorge

	JA	NEIN
• Entscheidung über alle laufenden finanziellen Angelegenheiten, z. B. Begleichung von Rechnungen oder Geltendmachung von Forderungen.	☐	☐
• Inempfangnahme von Vermögenswerten, z. B. Geld, Sachwerte, Wertpapiere und Schriftstücke.	☐	☐
• Verfügung über meine Bankkonten, Depots und Safes sowie über meine sonstigen Vermögensgegenstände.	☐	☐
• Eingehen von Verbindlichkeiten, u. a. Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen.	☐	☐
• Vornahme von Vermögenserwerbungen und -veräußerungen bzw. -belastungen.	☐	☐
•		
•		

(Achtung: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken)

Wohnungs- und Mietangelegenheiten

	JA	NEIN
• Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag.	☐	☐
• Auflösung meines Haushalts und Verfügung über das Inventar.	☐	☐
• Abschluss und Kündigung neuer Mietverträge.	☐	☐
•		
•		

Aufenthaltsbestimmung

JA NEIN

- Unterbringung in und Entlassung aus einem Pflegeheim. ☐ ☐
- Abschluss und Kündigung eines Heimvertrags. ☐ ☐
- ☐ ☐
- ☐ ☐

Post- und Fernmeldeverkehr

JA NEIN

- Abholung (oder Entgegennahme), Öffnung und Umleitung meines Postverkehrs. ☐ ☐
- Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr (z. B. Telefon, Fax) und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Vertragsabschlüsse). ☐ ☐
- Entscheidungen über Internet-, E-Mail- und Pay-TV-Verträge. ☐ ☐
- ☐ ☐

Behörden- und Ämtervertretung

JA NEIN

- Vertretung meiner Person bei Behörden und Leistungsträgern, wie z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, Rententräger. ☐ ☐
- ☐ ☐

Sonstige Vertragsangelegenheiten

JA NEIN

- Verwaltung (einschließlich Abschluss, Kündigung) aller sonstigen Verträge. ☐ ☐
- ☐ ☐

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

	JA	NEIN
• Beauftragung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten.	☐	☐
• Durchführung von Prozesshandlungen.	☐	☐
•		

Untervollmacht

	JA	NEIN
• Erteilung von Untervollmachten an andere Personen.	☐	☐

Transmortale Vorsorgevollmacht

	JA	NEIN
• Ich wünsche, dass meine Vorsorgevollmacht auch über meinen Tod hinaus gilt.	☐	☐

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

Diese Vorsorgevollmacht entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuung notwendig werden, möchte ich, dass diese von folgender Person übernommen wird:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

ersatzweise

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

**In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person
zu meiner Betreuung bestellt wird:**

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

die Vorsorgevollmacht vom (Datum) im Vollbesitz
seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner
Vorsorgevollmacht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und geschäftsfähig war.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Betreuungsverfügung

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

schlage für den Fall, dass ich aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann,

folgende Person als meinen gesetzlichen Betreuer vor:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

ersatzweise

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person/en zu meiner Betreuung bestellt wird/werden:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Ich habe folgende Wünsche und Vorstellungen zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer:

Von wem möchte ich versorgt werden, wenn ich pflegebedürftig werde?
In welches Heim möchte ich, wenn eine Heimaufnahme erforderlich ist? usw.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

.....

.....

7.

.....

.....

8.

.....

.....

Diese Verfügung habe ich freiwillig und
im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Diese Betreuungsverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und
Vorstellungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

die Betreuungsverfügung vom (Datum) im Vollbesitz
seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einsichtsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung
seiner Betreuungsverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und
einsichtsfähig war.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Patientenverfügung

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

bestimme für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft außerstande bin, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, dass

1. diese Verfügung für folgende Situationen gültig ist:

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • Wenn ich mich nach ärztlicher Diagnose aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. | ☐ | ☐ |
| • Wenn ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden oder unheilbaren Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist. | ☐ | ☐ |
| • Wenn aufgrund einer Gehirnschädigung meine Einsichtsfähigkeit, Entscheidungen zu treffen und diese anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist, auch wenn mein Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore, fortgeschrittenen Hirnabbauprozess und indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand möglich, aber höchst unwahrscheinlich ist. | ☐ | ☐ |

JA NEIN

- Wenn ich aufgrund eines sehr weit fortgeschrittenen Hirn-
abbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung) auch mit dauernder
Hilfestellung nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit
auf natürliche Weise aufzunehmen. ☐ ☐
- Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Erkrankungen
mit entsprechenden Symptomen sollen in derselben Weise
beurteilt werden. ☐ ☐
-
.....
.....

**2. In sämtlichen von mir unter Punkt 1 mit „JA“
angekreuzten Situationen wünsche ich, dass folgende
ärztliche und pflegerische Maßnahmen eingeleitet,
unterlassen oder beendet werden:**

Lebenserhaltende Maßnahmen

JA NEIN

- Ich wünsche, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird,
um mich am Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern. ☐ ☐
- Ich wünsche die Unterlassung aller lebenserhaltenden oder
lebensverlängernden Maßnahmen, die lediglich den Todeszeit-
punkt verzögern und dadurch mein Leiden unnötig verlängern
würden. ☐ ☐
-
.....
.....
.....
.....

Schmerz- und Symptombehandlung

JA NEIN

- Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, insbesondere lindernde pflegerische Maßnahmen wie Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die Bekämpfung von Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit und anderen Krankheitserscheinungen. ☐ ☐
- Ich wünsche, wenn andere medizinische Mittel keine Linderung bringen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel. ☐ ☐
- Eine dadurch evtl. bedingte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich in Kauf. ☐ ☐

•

Künstliche Ernährung

JA NEIN

- Ich wünsche parenterale Ernährung (in die Venen). ☐ ☐
- Ich wünsche enterale Ernährung (direkt in den Magen). ☐ ☐
- Ich wünsche eine verminderte Ernährung nach ärztlichem Ermessen, gleich auf welchem Weg oder in welcher Form. ☐ ☐

•

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

JA NEIN

- Ich wünsche eine künstliche Flüssigkeitszufuhr. ☐ ☐
- Ich wünsche eine verminderte Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen. ☐ ☐

•

Künstliche Beatmung

JA NEIN

- Ich wünsche eine künstliche Beatmung. ☐ ☐
- Ich wünsche keine künstliche Beatmung, aber die Linderung von Atembeschwerden mit Medikamenten und pflegerischen Methoden. ☐ ☐
- ☐ ☐

Wiederbelebungsmaßnahmen

JA NEIN

- Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen. ☐ ☐
- ☐ ☐

3. Ich wünsche eine Sterbebegleitung

- ☐ durch einen/den Hospizdienst
- ☐ durch einen/den Seelsorger
- ☐ durch

4. Ich besitze einen Organspendeausweis

JA NEIN

Dieser befindet sich bei/in: ☐ ☐

.....

.....

5. Ich besitze keinen Organspendeausweis, stimme aber einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

JA NEIN

☐ ☐

6. Sonstiges

.....

.....

Zusätzlich zu dieser Patientenverfügung habe ich
eine **Vorsorgevollmacht** erstellt.

JA NEIN

☐ ☐

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit folgender
von mir bevollmächtigten Person ausführlich besprochen:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Ich habe eine Betreuungsverfügung erstellt.

JA NEIN

☐ ☐

Diese ist hinterlegt in/bei

.....

.....

.....

.....

Weitere erklärende Bestandteile dieser Verfügung sind:

- ☐ Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen.
- ☐ Eine Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit.

Diese Patientenverfügung habe ich nach sehr sorgfältigen Überlegungen erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Diese Patientenverfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Diese Patientenverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Meine Wertvorstellungen

(Ergänzung zu meiner Patientenverfügung)

Wie bewerte ich mein bisheriges Leben? Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor? Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben? usw.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

die Patientenverfügung vom (Datum) im Vollbesitz
seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einwilligungsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung
seiner Patientenverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und
einwilligungsfähig war.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

(Dieses Formular muss zusammen mit
Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden!)

Diagnose:

.....

.....

.....

Eventuelle Komplikationen	Vom Patienten erwünschte Behandlung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Patienten

.....
Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin

Ich habe eine	Patientenverfügung	☐
	Vorsorgevollmacht	☐
	Betreuungsverfügung	☐
verfasst.		
.....		
Name		
.....		
Geburtsdatum		
.....		
Anschrift		
.....		

Ihre Hinweiskarte zum Heraustrennen.

Impressum

Herausgeber und Redaktion

beta Institut gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer: Michael Ewers
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
Telefon 0821 45054-0
Telefax 0821 45054-9100
E-Mail: info@beta-institut.de
www.betainstitut.de

Text

Andrea Nagl
Maria Kästle

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung
für die Angaben in dieser Broschüre.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH

Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung,
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder
Datenverarbeitungsanlagen.

12. Auflage, August 2014

Aufbewahrungsort der Originale

Bitte benachrichtigen Sie im Bedarfsfall

Name

Anschrift

Telefon

Gesundheit ist unser Ziel!

beta Institut

Das **beta Institut** hat es sich seit seiner Gründung 1999 zum Ziel gemacht, die Patientenversorgung zu verbessern. Wir machen Sozialrecht verständlich, bieten wertvolle Praxistipps und sagen, wer weiterhilft. Den Bedarf kennen wir aus mehrjähriger Versorgungsforschung und geben dieses Wissen zielgerichtet weiter.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.beta-institut.de



www.betanet.de – verlässlich und kostenlos

Unser betanet ist ein umfangreiches und sehr komfortables Internetangebot für Sozialfragen im Gesundheitswesen. Das betanet bildet den Kern unserer Patienteninformationen und existiert nun seit mehr als 11 Jahren.

Die besondere Stärke des betanet ist, dass die Daten laufend gepflegt werden. Umfangreiche Änderungen wie sie z. B. zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres im Sozialrecht fällig werden, sind in der Regel zum Stichtag für Sie online.

Die Nutzungsoberfläche ist einfach, so dass auch Internet-Laien sich schnell zurechtfinden und Antworten auf ihre Fragen erhalten. Unter www.betanet.de finden Sie sozialrechtliche Informationen, anschauliche Fallbeispiele sowie hilfreiche Adressen und Links.

betanet ist gemeinnützig

Trotz seines hohen Anspruchs, seiner hohen Qualität und seiner nach wie vor führenden Stellung im Bereich des Sozialrechts, ist das betanet kostenlos rund um die Uhr online.

beta Institut